



REPUBLIK ÖSTERREICH
BUNDESMINISTERIUM FÜR JUSTIZ

GZ 20.007/6-I 8/88

An das
Präsidium des
Nationalrates

W I E N

| | | |
|-----------|-----------------|--------|
| Betreff: | Gesetzesentwurf | |
| Z: | 13 | Ge. 88 |
| Datum: | 25. MÄRZ. 1988 | |
| Verteilt: | 25.3.1988 Ress. | |

Museumstraße 7
A-1070 Wien

Briefanschrift
A-1016 Wien, Postfach 63

Telefon
0222/96 22-0*

Fernschreiber
13/1264

Sachbearbeiter

Klappe (DW)

St. Wissner

Betreff: Stellungnahme des Bundesministeriums für Justiz
zum Entwurf eines BG, mit dem das Energie-
lenkungsgesetz 1982 geändert wird.

Das Bundesministerium für Justiz beeckt sich, mit
Beziehung auf die diesbezügliche Entschließung des
Nationalrates 25 Ausfertigungen seiner Stellungnahme zu
dem oben angeführten Gesetzesentwurf zu übersenden.

22. März 1988

Für den Bundesminister:

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung:

Wissner

FEITZINGER



REPUBLIK ÖSTERREICH
BUNDESMINISTERIUM FÜR JUSTIZ

20.007/6-I 8/88

GZ

An das
Bundesministerium
für wirtschaftliche
Angelegenheiten
Sektion 8 Energie

Schwarzenbergplatz 1
1015 W I E N

Museumstraße 7
A-1070 Wien

Briefanschrift
A-1016 Wien, Postfach 63

Telefon
0222/96 22-0*

Fernschreiber
13/1264

Sachbearbeiter

Klappe (DW)

Betrifft: Entwurf eines BG, mit dem das Energielenkungs-
gesetz 1982 geändert wird;
Begutachtungsverfahren.

zu Zahl 550.905/5-VIII/1/88

Das Bundesministerium für Justiz beeckt sich, mit Beziehung auf das dortige Schreiben vom 16.2.1988 zu dem obgenannten Gesetzesentwurf wie folgt Stellung zu nehmen und überdies Verbesserungsvorschläge zu erstatten, auch wenn sie zum Teil Bestimmungen betreffen, die nicht Gegenstand des Entwurfes sind:

Zu dem Art. II Z. 10 und 11 (§§ 27 und 28 sowie 29, 31 und 32):

1. Wie bereits in der Stellungnahme des BMJ anlässlich des Initiativantrages zum Energielenkungsgesetz 1982 angeregt wurde, erschiene es - schon allein der Übersichtlichkeit wegen - zweckmäßiger, alle eine Strafdrohung enthaltenden Strafbestimmungen (§§ 27 bis 29) zu einer einzigen Strafbestimmung zusammenzufassen.

2. Ferner wird vorgeschlagen, die Subsidiaritätsklausel, die zur Zeit im § 31 geregelt ist, in die Strafbestimmung einzubeziehen, wie es auch herrschende Übung ist.

3. Der § 27 des Entwurfes stellt auch den Versuch unter Strafe. In diesem Zusammenhang wird vorgeschlagen, die Wendung "auch wenn es beim Versuch geblieben ist" durch die legistisch übliche Formulierung "Der Versuch ist strafbar" zu ersetzen und diese als eigenen Absatz einzufügen.

4. Soll - wie im Abs. 1 Z. 1 und 2 - sowohl vorsätzliches als auch fahrlässiges Verhalten unter Strafe gestellt werden, so kann im Hinblick auf § 5 Abs. 1 VStG die Anführung der Schuldform überhaupt entfallen.

5. Nach dem § 16 Abs. 2 VStG idF der Verwaltungsstrafgesetznovelle 1987, BGBl. Nr. 516, darf das Höchstmaß der Ersatzfreiheitsstrafe 6 Wochen nicht übersteigen und ist eine darüber hinausgehende Dauer der Ersatzfreiheitsstrafe daher unzulässig. Diese Verwaltungsstrafgesetznovelle tritt zwar erst mit 1. Juli dieses Jahres in Kraft, doch sollte in den Verwaltungsstrafbestimmungen sinnvollerweise schon jetzt auf die in der Novelle enthaltenen Neuerungen Bedacht genommen werden.

6. Die Formulierung, wonach "eine Verwaltungsübertretung ... zu bestrafen ist", ist nicht glücklich gewählt, weil stets der Täter und nicht die Tat zu bestrafen ist.

7. Der § 27 Abs. 4 des Entwurfes bestimmt, daß Verletzungen der Veröffentlichungspflicht nach § 2 Abs. 5 gemäß den §§ 27 bis 29 des Rundfunkgesetzes zu ahnden sind. Die genannten Bestimmungen regeln jedoch lediglich das Verfahren der Rundfunkkommission, enthalten darüber hinaus aber keine strafrechtlichen Sanktionen. Daher ist auch ein derartiger Verweis in den Strafbestimmungen systematisch verfehlt. Es sollte sohin eine eigene - außerhalb der Strafbestimmungen

einzuordnende - Bestimmung geschaffen werden, die etwa lauten könnte: "Über Verletzungen der Veröffentlichungspflicht nach § 2 Abs. 5 entscheidet die Kommission zur Wahrung des Rundfunkgesetzes nach den Bestimmungen der §§ 27 bis 29 des Rundfunkgesetzes, BGBl.Nr. 379/1984, in der jeweils geltenden Fassung."

8. Im Hinblick auf die umfassende Regelung der Veröffentlichungspflicht im § 46 Mediengesetz erscheint der in den § 27 Abs. 4 Z. 2 des Entwurfes aufgenommene Hinweis, daß Verletzungen der Veröffentlichungspflicht nach § 46 Abs. 4 des Mediengesetzes zu ahnden sind, an sich nicht unbedingt nötig und könnte daher ersatzlos gestrichen werden, wenn in den Erläuterungen zum § 27 Abs. 4 auf den § 46 Mediengesetz hingewiesen wird.

9. Es wird nachstehende Fassung der Strafbestimmungen vorgeschlagen:

"5. Strafbestimmungen

§ 27. (1) Sofern die Tat nicht den Tatbestand einer in die Zuständigkeit der Gerichte fallenden strafbaren Handlung bildet, begeht eine Verwaltungsübertretung und ist von der Bezirksverwaltungsbehörde zu bestrafen

1. mit Geldstrafe bis zu 1 Million Schilling, wer
 - a) Gebote und Verbote von gem. den §§ 3 und 10 erlassenen Verordnungen oder von aufgrund dieser Verordnungen erlassenen Bescheiden nicht befolgt, sofern die Tat nicht nach § 28 oder § 29 zu bestrafen ist.
 - b) Lenkungsmaßnahmen gemäß den §§ 13 und 15 zuwiderhandelt;
 - c) vorsätzlich die Durchführung von Geboten oder Verboten gemäß lit. a oder Maßnahmen gemäß lit. b erschwert oder unmöglich macht;
2. mit Geldstrafe bis zu 30 000 S, wer
 - a) (wie § 28 Z. 1 der geltenden Fassung);
 - b) (wie § 28 Z. 2 des Entwurfes);
 - c) (wie § 28 Z. 3 des Entwurfes);

- 4 -

3. mit Geldstrafe bis zu 10 000 S, wer eine gemäß § 3 verordnete Geschwindigkeitsbeschränkung (§ 6 Abs. 1 Z. 2) erheblich überschreitet.

(2) In den Fällen des Abs. 1 Z. 1 ist der Versuch strafbar.

(3) Bei der Bemessung der Strafe ist in den Fällen des Abs. 1 Z. 1 die durch eine strafbare Handlung verursachte Beeinträchtigung der Sicherung der Energieversorgung oder der Versorgung mit Rohstoffen (§ 3 Abs. 4) zu berücksichtigen. Für den Fall der Uneinbringlichkeit der Geldstrafe ist eine Ersatzfreiheitsstrafe, in den Fällen des Abs. 1 Z. 1 bis zu sechs Wochen, sonst bis zu zwei Wochen festzusetzen.

(4) (wie § 27 Abs. 3 des Entwurfes)."

10. Bezuglich des § 32 sei auf folgendes hingewiesen:

Da Mitglieder der in den §§ 25 und 26 geregelten Beiräte - auch soweit sie nicht ohnehin öffentlich Bedienstete sind - jedenfalls Beamte im Sinne des funktionellen Beamtenbegriffs des Strafgesetzbuches (§ 74 Z. 4) sind, wäre eine durch diese Personen begangene Verletzung der Verschwiegenheitspflicht in der Regel nach § 310 StGB zu ahnden. Nur diejenigen Handlungen, die keine Verletzung der Amtsverschwiegenheit darstellen, wären allenfalls nach § 122 StGB strafbar. Verweisungen auf diese Strafbestimmungen im Gesetzestext sind jedoch entbehrlich. Vielmehr erschien es ausreichend, einen diesbezüglichen Hinweis in die Erläuterungen aufzunehmen. Der § 32 sollte unter einem entfallen.

- 5 -

25 Ausfertigungen dieser Stellungnahme werden gleichzeitig dem Präsidium des Nationalrates zugeliefert.

22. März 1988

Für den Bundesminister:

FEITZINGER

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung:

